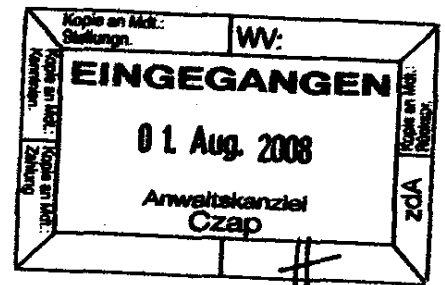




Ausfertigung

Landgericht Bamberg

Az.: 3 S 33/08
72 C 908/07 AG Forchheim



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Czap Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 857/06

gegen

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Glenk Robert, Bamberger Str. 20, 91301 Forchheim, Gz.: 06.774 hwf

wegen **Forderung**

erlässt das Landgericht Bamberg -3. Zivilkammer- durch Richter am Landgericht Waschner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2008 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Amtsgerichts Forchheim vom 20.02.2008, Az. 72 C 908/07, abgeändert.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 705,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.09.2007 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt der Beklagte.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 525, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist und die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO dagegen nicht erhoben werden kann.

II.

Die zulässige Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Forchheim vom 20.02.2008, Az. 72 C 908/07, hat in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung der aufgrund des Anzeigenvertrages vom 28.07.2006 gezahlten Vergütung in Höhe von 705,28 €. Denn der Beklagte hat den vom Kläger an ihn geleisteten Betrag ohne Rechtsgrund erhalten. Eine Leistung ist dem Empfänger immer dann ohne rechtlichen Grund zugewendet, wenn sie ihm nach den zugrunde liegenden schuldrechtlichen Beziehungen nicht endgültig zusteht.

1.

Der streitgegenständliche Anzeigenvertrag, der eine Unterform des Werkvertrages darstellt (OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 1988, 945), ist unwirksam, weshalb der Beklagte aus diesem keine Ansprüche herleiten kann.

a)

Es fehlt nämlich an einer Einigung über die vertragswesentlichen Bestandteile des Werkvertrages. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist das Verbreitungsgebiet als wesentlicher Vertragsbestandteil nicht hinreichend bestimmt. Zu den „Essentialia“ des Werbevertrages zählen nicht nur die Angabe der Auflagenstärke des als Werbeträger dienenden Mediums, sondern neben den konkreten Auslieferungsstellen insbesondere auch das Verteilungsgebiet, in dem die Werbemaßnahme überhaupt nach außen in Erscheinung treten soll. Neben dem Erstellen und Verteilen des Prospektes ist der Leistungserfolg nämlich auch die Werbewirksamkeit der Werbemaßnahme. Wie viele der Prospekte in einer werbewirksamen Entfernung zum Standort des Klägers potentielle Kunden erreichen, ist maßgeblich für den Werbeerfolg und damit auch für den Wert der Werbung, also des Leistungserfolges. Vorliegend bestehen bereits Zweifel, ob die im Anzeigenvertrag vorgesehenen Auslieferungsstellen wie „Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Behörden, auch Branchenfremde“ hinreichend beschrieben und umrissen sind. In jedem Falle ist aber das Verteilungsgebiet nicht ausreichend eingegrenzt. Denn die vom Kläger nicht überprüfbare flächendeckende Verteilung „nach den in der Broschüre enthaltenen Auftraggebern“ kann keine ausreichende Konkretisierung des Verteilergebiets darstellen. Es steht außer Frage, dass dieser ausufernde Verteilerbereich ein riesiges Gebiet umfassen könnte, soweit nur Auftraggeber aus entfernten Bereichen, etwa Hamburg oder Berlin enthalten wären. Zusammen mit der relativ geringen Auflagenstärke von 3.000 Exemplaren und den nicht sehr eingegrenzten Auslieferungsstellen ist es für den Auftraggeber, der eine Einzelfirma im Bereich der Automobbranche in 84

betreibt, nicht möglich, den werkvertraglichen Werbeerfolg vorherzusehen und zu ermessen. Der vertraglich notwendige Werkerfolg ist mithin nicht ausreichend bestimmt und nicht ausreichend bestimmbar. Rechtsfolge der mangelnden Bestimmtheit ist die Unwirksamkeit des Vertrages (BGHZ 55, 250).

b)

Durch die Unterzeichnung und Rücksendung des Korrekturabzuges am 28.07.2007, sowie durch die vorbehaltlose und widerspruchslose Bezahlung des mit Rechnung vom 16.08.2007 geforderten Betrages am 28.08.2007 durch den Kläger ist der ursprünglich nicht wirksame Vertrag auch nicht etwa bestätigt worden. Die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts setzt nämlich voraus, dass die Bestätigungshandlung ihrerseits sämtliche vertragswesentlichen Bestandteile des Vertrages enthält (Palandt, BGB, 67. Aufl., § 141, Rdn. 5). Es fehlt durch diese konkludent erklärten erneuten Annahmeerklärungen jedoch weiterhin an der Bestimmtheit des Verteilungsgebietes, nachdem der fertige Prospekt, aus dem sich ggf. das Verteilungsgebiet anhand der aufgenommenen Auftraggeber entnehmen ließe, unstreitig zu diesen Zeitpunkten noch nicht an den Kläger übersandt worden war.

2.

Auch ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683 S. 2, 677, 670 BGB ist nicht gegeben, da angesichts des weder substantiiert dargelegten, noch bewiesenen Leistungserfolges nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die Aufwendungen für etwaige Tätigkeiten des Beklagten im Interesse des Klägers lagen.

Die Klage ist daher vollumfänglich begründet. Dementsprechend ist das Urteil des Amtsgerichts Forchheim abzuändern.

III.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus den §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 2 BGB. Verzug ist spätestens am 11.09.2007 eingetreten, nachdem der Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 30.08.2007 erfolglos aufgefordert worden war, den Rechnungsbetrag in Höhe von 705,28 € bis zum 10.09.2007 zurück zu bezahlen. Nachdem an dem Rechtsgeschäft ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 ZPO.

IV.

Einer Zulassung der Revision bedarf es nicht, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht vorliegen. Denn die Kammer setzt sich bei der Entscheidung in dieser Sache, welche keine grundsätzliche Bedeutung hat, mit der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht in Widerspruch.

gez.

Waschner
Richter am Landgericht

Verkündet am 31.07.2008

gez.
Müller, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 31.07.2008


Müller, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle